

Sitzung vom 16. August 1995

**2518. Anfrage (Kontrolltätigkeit des Kantonalen Laboratoriums im Bereich naturnaher Ernährung, Erfahrungsmedizin und Naturheilmittel sowie die Zusammenarbeit des Kantonalen Laboratoriums mit einem Grossverteiler)**

Kantonsrat Martin Ott, Bäretswil, hat am 22. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Das Kantonale Laboratorium und das Zentrallaboratorium des Migros-Genossenschaftsbundes haben gemeinsam eine Analysemethode für Trichotecene publiziert (Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. 85, S. 553-565 1994).

Trichotecene sind gefährliche Schimmelpilz-Giftstoffe, die in schimmelndem Getreide auftreten können und auch über Tierfutter in andere Nahrungsmittel verschleppt werden können. Durch die Analyseergebnisse wird deutlich, dass in einzelnen Futtermaisproben Trichotecene gefunden werden, in den untersuchten Lebensmitteln hingegen nicht. Das ist beruhigend.

Was nun aber besonders interessiert, ist die Tatsache, dass eine grosse Zahl der untersuchten Lebensmittel aus biologischem Anbau stammt. Welche hohe Priorität der Zürcher Kantonschemiker - in Zusammenarbeit mit der Migros - der biologischen Ware beigemessen hat, erstaunt. Steckt da eine Absicht dahinter, was angesichts des Engagements eines andern Grossverteilers für den biologischen Landbau äusserst brisant wäre?

Es fällt in letzter Zeit auch vermehrt ein sehr strenges Verhalten, ja eine eigentliche Jagd des Kantonalen Laboratoriums gegen Reformhäuser, Apotheken und Drogerien mit Naturheilmitteln auf -also gegen die gesamte Branche, welche die steigenden Bedürfnisse einer wachsenden Anzahl von Käufern befriedigt, die eine natürliche Ernährung und alternative Heilmittel den chemischen Produkten vorziehen. Beispielsweise wurden kürzlich Kräutertees in einem Reformhaus mit der Begründung beschlagnahmt, es seien Heilanzeigen an den Packungen angebracht. Der erwähnte Grossverteiler verkauft aber seit Jahren unbestraft und unbehelligt Tee in Selbstbedienung, die nach den spitzfindigen Kriterien des Kantonalen Laboratoriums ebenfalls «verbotene Heilanzeigen» enthalten.

Biolandbau und Reformprodukte dienen der Volksgesundheit und senken Arznei- und Spitalkosten. Die kantonalen Beamten aber gehen mit Kanonen gegen Kräutertees vor und benachteiligen das kleine und mittlere Gewerbe. Daneben wissen wir, wie sehr eine unabhängige Kontrolle bei ungemein gefährlicheren, mit Chemie und Spitzentechnik produzierten Nahrungs- und Heilmitteln mit zum Teil hohen Nebenwirkungen zu wünschen wäre.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang, den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Ist die Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns in der Kontrolltätigkeit des Kantonalen Laboratoriums im angesprochenen Bereich angesichts der kontrollierten Heroinabgabe und den Gesundheitsrisiken im allopathischen Bereich von Heilmitteln noch gegeben?
2. Betrachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, in bezug auf Lebensmittelkontrolle mit Grossverteilern zusammenzuarbeiten, die ja selber der Kontrolle unterstehen? Wie wird die Unabhängigkeit garantiert?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die aus der Kartellzeit stammenden Verordnungen betreffend Lebensmittelkontrolle sowie Verkaufs- und Deklarationsvorschriften für Naturprodukte zu liberalisieren, um neue Initiativen in landwirtschaftlicher Produktion, Lebensmittelverarbeitung und Nahrungsmittelverkauf nicht zu verhindern, sondern zu ermöglichen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Martin Ott, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Lebensmittelgesetzgebung ist Sache des Bundes. Dieser hat das Lebensmittelgesetz und seine Ausführungsverordnungen vollständig überarbeitet und als Gesamtpaket am 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt. Die Gesetzgebung verpflichtet die Kantone zum einheitlichen Vollzug und schafft keine rechtsfreien Räume für in besonderen Betrieben angebotene oder in besonderen Herstellungsverfahren gewonnene Lebensmittel. Der Zweck der Gesetzgebung ist der umfassende Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die Sicherstellung der Lebensmittelhygiene sowie der Schutz vor Täuschungen. Die Vorschriften des Bundesrechts können von den Kantonen nicht geändert werden.

Das mit der Lebensmittelkontrolle beauftragte Kantonale Laboratorium hat keine Vorbehalte gegenüber ökologisch produzierten Nahrungsmitteln. Es ist indessen verpflichtet, das Bundesrecht auch in diesem Bereich unterschiedslos zur Anwendung zu bringen. Heilanzeigen sind für Lebensmittel generell verboten. Bei Missachtung der entsprechenden Vorschriften haben die Vollzugsbehörden einzuschreiten und die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu veranlassen, sei es gegenüber Grossverteilern, Reformhäusern oder andern Verkaufsstellen.

Richtig ist, dass im angeführten Publikationsorgan unter dem Titel «Fusariumtoxine in Cerealien und cerealienhaltigen Nahrungsmitteln» ein Beitrag über den Nachweis von Schimmelpilzen auf Getreide veröffentlicht wurde, der insbesondere die Untersuchungsmethode und deren Ausarbeitung beschreibt. Die Publikation wurde von Dr. Walter Steiner und Fritz Wegmüller gezeichnet. Die Untersuchungen wurden am Kantonalen Laboratorium Zürich durchgeführt. Dr. W. Steiner war zur Zeit der Untersuchungen Abteilungsleiter am Kantonalen Laboratorium Zürich, hat jedoch inzwischen zum Migros-Genossenschaftsbund gewechselt. Fritz Wegmüller ist nach wie vor am Kantonalen Laboratorium tätig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem  
Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi